

Allgemeine Ordnung
für
die Zertifizierung durch gesonderte Prüfung
oder
durch Gleichstellung von bereits erbrachten Leistungen

§ 1

Arten der Zertifikate

(1) Die Zertifikate werden nach Fächern bzw. Fachbereichen systematisiert, die Bezeichnung eines Zertifikates ergibt sich aus dem jeweiligen fachlichen Zusammenhang.

(2) Es werden unabhängig von der fachlichen Zuordnung drei Stufen der Zertifizierung unterschieden:

1. *Basiszertifikate* („basic certificates“) werden erteilt, wenn die Prüfung einen Bereich umfasst, für den in der Regel ein Volumen von 80 Stunden (Richtwert) Unterricht als Voraussetzung anzusetzen ist.

2. *Qualifikationszertifikate* („qualification certificates“) werden erteilt, wenn die Prüfung einen Bereich umfasst, für den in der Regel ein Volumen von 160 – 240 Stunden (Richtwert) Unterricht als Voraussetzung anzusetzen ist.

Qualifikationszertifikate können auch zuerkannt werden, wenn ein Bündel von Basiszertifikaten nachgewiesen wird, dieses Bündel soll in der Regel mindestens drei Basisbereiche umfassen

3. *Kompetenzzertifikate* („competence certificates“) werden erteilt, wenn die Prüfung einen Bereich umfasst, für den in der Regel ein Volumen von 300 Stunden und mehr Stunden (Richtwert) Unterricht als Voraussetzung anzusetzen ist.

Kompetenzzertifikate können auch für ein Bündel mittlerer und/oder kleiner Zertifikate zuerkannt werden.

(3) Der Verein führt eine Liste der Zertifikate, die bereits eingerichtet worden sind und stellt diese Liste den Vereinsmitgliedern auf Anfrage zur Verfügung.

§ 2

Antrag auf Erteilung von Zertifikaten

(1) Voraussetzung für die Erteilung von Zertifikaten ist ein Antrag an den Verein.

(2) Der Antrag kann in der Regel nur von Mitgliedern des Vereins gestellt werden.

(3) Der Antrag muss angeben, ob die Zertifizierung aufgrund eines vom Verein durchgeführten Verfahrens oder aufgrund der Anerkennung von bereits dokumentierten Leistungen erfolgen soll.

(4) Ein Antragsteller kann Zertifikate für einen oder mehrere Personen, deren Leistungen zertifiziert werden sollen, beantragen.

(5) In dem Antrag muss angegeben werden, ob ein bestehendes Zertifikat angestrebt wird oder ob die Neueinrichtung eines Zertifikates beantragt wird.

§ 3

Prüfungsverfahren

(1) Wird ein neues Zertifikat beantragt, reicht der Antragsteller zusammen mit dem Antrag einen Prüfungsvorschlag ein, der dem Akkreditierungsausschuss (siehe § 13 der Vereinssatzung) zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Akkreditierungsausschuss kann das beantragte Zertifikat und/oder den Prüfungsvorschlag im Rahmen der Vereinsgrundsätze für das Akkreditierungssystem genehmigen, mit Änderungen genehmigen oder ablehnen. Eine Ablehnung ist ebenso wie ein Änderungsvorschlag dem Antragsteller zu begründen, eine Erörterung mit dem Antragsteller ist wünschenswert.

(2) Bei bestehenden Zertifikaten kann der Antragsteller einen eigenen Prüfungsvorschlag einreichen oder einen Prüfungsvorschlag eines anderen Antragstellers übernehmen. Gibt es